

TSVG: Jetzt Extra-Honorar für neue und TSS-Patienten

Einige Regelungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes sind im September in Kraft getreten. Für Vertragsärzte heißt das u.a.: Sie bekommen die Behandlung neuer Patienten extrabudgetär vergütet. Als neu gelten Praxisbesucher, wenn sie zwei Jahre lang nicht mehr zur Konsultation erschienen sind. Außerdem endlich scharf geschaltet: die extrabudgetäre Vergütung und die ebenfalls extrabudgetär gezahlten Zuschläge bei der Behandlung von Patienten, die durch die Terminservicestellen vermittelt wurden. Zwölf Fachgruppen müssen seit September zudem mindestens 5 offene Sprechstunden je Woche anbieten. Die Leistungen, die in diesen offenen Sprechstunden erbracht werden, werden ebenfalls in voller Höhe vergütet.

Praxis-Pkw: Voraussetzung für den Einsatz des Investitionsabzugsbetrags

Für den Kauf eines neuen Praxis-Autos können Heilberufler den Investitionsabzugsbetrag (IAB) nutzen. Mit ihm können sie quasi Geld ansparen, indem sie bis zu 40 Prozent der geplanten Anschaffungskosten schon in den Jahren vor dem Kauf des Pkw steuermindernd geltend machen. Doch Achtung: Das Finanzamt wird den IAB nachträglich wieder streichen, wenn das Auto nicht fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt wird. Um dies nachzuweisen, müssen Heilberufler penibel ein Fahrtenbuch führen. Die Ermittlung der Privatnutzung einfach nach der 1%-Methode oder gar eine nachträgliche Auflistung aller Betriebsfahrten anhand des Terminkalenders genügen nicht. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die Revision ist in diesem Verfahren anhängig.

Alte Qualitätsprüfung: Ärzte dürfen Daten pseudonymisiert übermitteln

Datenschutz darf nicht zu einem Regress führen: So könnte man einen Beschluss des Bundessozialgerichts zu den Qualitätsprüfungen überschreiben, der zumindest für Fälle bis Mai 2019 von Relevanz ist. Das Gericht entschied, dass Ärzte (nach alter Rechtslage) die Patientendaten pseudonymisiert an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) übermitteln können. Die KV darf die Mediziner in

diesem Fall nicht dafür „bestrafen“, indem sie Leistungen kürzt und Honorar zurückverlangt. Im konkreten Fall hatte sich ein Arzt, der in der hausärztlichen Versorgung tätig war, geweigert, der KV im Rahmen einer Stichprobenprüfung zu Substitutionsbehandlungen nicht pseudonymisierte Behandlungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Seit Mai 2019 ist im SGB V allerdings ausdrücklich geregelt, dass von einer Pseudonymisierung der versichertenbezogenen Daten abgesehen werden kann, wenn für die Qualitätssicherung die Überprüfung der ärztlichen Behandlungsdokumentation fachlich oder methodisch erforderlich ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Juni die Qualitätsprüfungsrichtlinie entsprechend angepasst.

Arbeitsrechtlicher Status des Arztes ohne Einfluss auf Ertragssteuerfreiheit

Hängt die Ertragssteuerfreiheit von ambulant verabreichten Zytostatika in Krankenhäusern davon ab, ob der verordnende Arzt als hauptamtlicher Klinikarzt oder nebenberuflich als ermächtigter Vertragsarzt handelt? Nein, sagt der Bundesfinanzhof. Auch wenn die ambulante Behandlung durch ermächtigte Krankenhausärzte durchgeführt wird, sei die Zytostatika-Abgabe an die Klinik-Patienten durch die Krankenhausapotheke dem „Zweckbetrieb“ Krankenhaus zuzurechnen. Leistungen, die Ärzte im Rahmen einer Nebentätigkeitserlaubnis und damit außerhalb der dienstvertraglichen Pflichten auf selbstständiger Basis erbringen, seien sozialversicherungsrechtlich vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst. Das Finanzamt hatte zuvor argumentiert, dass Tätigkeiten, die aufgrund einer persönlichen Ermächtigung eines Krankenhausarztes zur vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, nicht dem Zweckbetrieb des Krankenhauses zuzuordnen sind.

Unerwünschte Datenübertragung: Vorsicht bei Like-Buttons

Die „Gefällt“-Buttons von Facebook erfreuen sich auf vielen Webseiten großer Beliebtheit. Mit der Einbindung eines solchen „Plugins“ in die eigene Praxis-Homepage sollten Heilberufler sich aber besser erst einmal zurückhalten. Denn die Gefällt-Buttons haben die (meist unbekannteste) Eigenschaft, Nutzerdaten wie die IP-Adresse oder

Browser-Informationen an Facebook zu senden, sobald nur die Internetseite angeklickt wird. Das geschieht sogar dann, wenn der Nutzer gar nicht bei Facebook registriert ist. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass der Seitenbetreiber für die Daten, die durch den Like-Button an Facebook übermittelt werden, mitverantwortlich ist. Welche Konsequenzen genau daraus folgen, das muss das Oberlandesgericht Düsseldorf erst einmal klären. So viel scheint aber sicher: Der Betreiber einer Website muss die Einwilligung der Nutzer zur Verwendung des Like-Buttons einholen. Sinnvollerweise kann dies nur im Wege der 2-Klick-Lösung geschehen, bei der die Funktion des Knopfes erst im zweiten Schritt voll aktiviert wird.

Provisionen an Vergleichsportal müssen offen gelegt werden

Sind in einem Vergleichsportal nur Ärzte gelistet, die eine Provision an den Portal-Betreiber zahlen, muss darauf deutlich hingewiesen werden. Die Information nur mittels einer sog. „Mouse-over-Funktion“, bei der sich ein Anzeigebereich öffnet, sobald der Mauszeiger auf einem Element oder Symbol zu stehen kommt, genügt dem Landgericht (LG) Berlin nicht. Im konkreten Fall ging es um ein kostenloses Vergleichsportal für Brustoperationen. Dieses zeigt für verschiedene Städte Ärzte an, die entsprechende Behandlungen durchführen, sowie deren Preise, Noten und Bewertungen. Im Portal sind allerdings nur Ärzte gelistet, die einen bestimmten Betrag für die Erstellung des Profils sowie eine Vermittlungsprovision zahlen. Auf diesen Umstand muss das Portal erkennbar hinweisen. Nutzerinnen erwarteten, dass der Portalbetreiber als neutraler Dritte fungiert und nicht im Lager der Ärzte steht, so das LG. Wüssten die Website-Besucher von den Zahlungen der Ärzte, würden sie dem Portal deutlich mehr Skepsis entgegenbringen.

Wahltarife dürfen Leistungskatalog nicht beliebig erweitern

Privaten Versicherern durch spezielle Leistungsangebote potentielle Kunden wegzunehmen – das ist den gesetzlichen Krankenkassen nicht erlaubt. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) betont und dem Erfindungsreichtum einiger Kassen bei den Wahlтарифen deutliche Grenzen gesetzt. Besonders kreativ in der Vergangenheit war die AOK Rheinland/Hamburg, die beispielsweise Kostenerstattungstarife für eine Krankenbehandlung im Ausland, für Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus, kieferorthopädische Leistungen, Brillen oder für häusliche Krankenpflege anbot. Gegen diesen bunten Blumenstrauß an Wahlтарифen klagte die private Continentale Krankenversicherung, die sich in ihrer Berufsfreiheit verletzt sah. Das BSG billigte den Unterlassungsanspruch.

Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Wahlтарife keine Ausdehnung des Leistungskatalogs bezweckt, sondern nur eine höhere Kostenerstattung entsprechend der GOÄ ermöglichen wollen. Wahlтарife seien zudem nicht für Einzelleistungen zulässig. Sie müssen vielmehr komplette Leistungsbereiche wie z.B. die Zahnbehandlung umfassen.

Bundessozialgericht verbietet Kassen Werbung mit Rabatten

Wettbewerb unter den Krankenkassen ist von der Politik gewünscht. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) gehen manche Kassen dabei aber zu weit. So untersagte jetzt das Gericht in Kassel der AOK Rheinland/Hamburg, mit Vergünstigungen bei privaten Vorteilspartnern zu werben. Konkret ging es um Rabatte für Hallenbäder, Saunen, Gartenschauen, Kochkurse, Bäder und auch Freizeitparks sowie um die Zugabe eines Fahrradhelms beim Kauf eines E-Bikes. Die Kassen dürften sich in einem bestimmten Aufgabenkreis betätigen, so das BSG. Davon gedeckt sei aber nicht die Werbung mit Rabatten. Die Krankenkasse informiert dabei nicht umfassend und sachlich über Leistungserbringer, die von den Versicherten in Anspruch genommen werden können.

Badezimmer-Renovierung bei Arbeitszimmer nicht abzugsfähig

Aufwendungen wie Schuldzinsen oder Müllabfuhrgebühren, die für das gesamte Gebäude anfallen, können in der Steuer anteilig beim häuslichen Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht für Kosten, die für den Umbau des Badezimmers gezahlt werden. Das Badezimmer diene in dem konkreten Fall nur privaten Wohnzwecken, so das Gericht: „Erfolgen Baumaßnahmen in Bezug auf einen privat genutzten Raum, fehlt es an Gebäudekosten, die nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und anteilig abzugsfähig sind.“



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de